

Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“

In der Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.2011

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) und § 3 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 03.12.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1¹ - Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Städtische Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: Städtischer Eigenbetrieb "Kulturunternehmung Eilenburg".
- (3) Der Eigenbetrieb besteht aus vier Betriebsbereichen.
 - a) Bürgerhaus Eilenburg, Franz-Mehring-Straße 24
 - b) Schwimmhalle Eilenburg, Ziegelstraße 13
 - c) Stadtbibliothek Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 3
 - d) Stadtmuseum Eilenburg, Torgauer Straße 40

Zweck des Eigenbetriebes ist die Nutzung, Verwaltung, Vermietung und Vermarktung der aufgeführten Objekte. Der Eigenbetrieb verfolgt das Ziel der Unterbreitung eines bedarfsgerechten, komplexen und vielseitigen Bildungs-, Sport, Kultur- und Freizeitangebotes.

- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung kultureller Zwecke, von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Gebäudes mit Saal, Schulungs- und Tagungsräumen, eines Schwimmbades mit Sauna, eines Museums mit Ausstellungsräumen und einer Bibliothek mit Lesesaal. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Eilenburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2² - Betriebsvermögen

- (1) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehört die Immobilie Bürgerhaus (Grundstück Gemarkung Eilenburg, Flur 29 Flst. 39/25 tlw.), die Immobilie Schwimmhalle (Grundstück Gemarkung Eilenburg, Flur 48 Flst. 8/18), einschließlich der darin befindlichen und dafür beschafften technischen Anlagen, Geräte, beweglichen Gegenständen und Einrichtungen sowie die Büro- und Geschäftsausstattung, bei den Betriebsteilen Stadtbibliothek sowie Stadtmuseum gehören zum Betriebsvermögen

¹ § 1 Abs. 3, 5 neu gefasst durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ vom 01.12.2008, Abl. 50/08 vom 19.12.2008.

§ 1 Abs. 1 neu gefasst durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ vom 06.12.2010, Abl. 43/10 vom 23.12.2010.

² § 2 Abs. 1, 2 neu gefasst durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ vom 01.12.2008, Abl. 50/08 vom 19.12.2008.

ausschließlich die beweglichen Gegenständen und Einrichtungen sowie die Büro- und Geschäftsausstattung.

(2) Dem Eigenbetrieb sind alle Verbindlichkeiten, die für die Beschaffung des Betriebsvermögens aufgenommen wurden oder aufgenommen werden, zugeordnet.

§ 3 - Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Oberbürgermeister
- d) die Betriebsleitung.

§ 4 - Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet gemäß § 9 (1) SächsEigBG über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dafür nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist. Seine Aufgaben nach § 9 (2) SächsEigBG bleiben unberührt.

§ 5 - Betriebsausschuss¹

(1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Er führt den Namen Betriebsausschuss Kulturunternehmung Eilenburg. Er besteht aus dem Oberbürgermeister und fünf Stadträten.

(2) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg ist Vorsitzender des Ausschusses.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 - Aufgaben des Betriebsausschusses²

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, vor.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt

1. (gestrichen)
2. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Geschenken sowie über den Verzicht auf Forderungen und Ansprüche von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 30.000 € netto je Einzelfall.
3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates nach § 41 II Nr. 16 SächsGemO gegeben ist.
4. die Bewilligung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Vermögens- und Erfolgsplan des laufenden Wirtschaftsjahres, soweit diese unabweisbar sind und mit dem Kämmerer der Stadt abgestimmt wurden.
5. den Abschluss von Verträgen von mehr als 15.000 EUR aber nicht mehr als 30.000 € netto.

§ 7 - Aufgaben des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung und Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

§ 8 - Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes "Kulturunternehmung Eilenburg" wird durch den Stadtrat ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt die Dienstbezeichnung "Betriebsleiter" und vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.

¹ § 5 Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch Art. 1 der 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ vom 07.11.2011, Abl. 24/11 vom 25.11.2011.

² § 6 Abs. 2 Ziffer 1 gestrichen, § 6 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 neu gefasst durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ vom 06.12.2010, Abl. 43/10 vom 23.12.2010.

§ 9 - Aufgaben der Betriebsleitung¹

(1) Die Betriebsleitung leitet in ihrem Geschäftsbereich den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dieser nicht für einzelne Fälle etwas anderes bestimmt.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig, halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan des laufenden Wirtschaftsjahres abgewichen werden muss
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die Betriebsleitung hat jährlich bis zum 30.04. den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht für das abgelaufene Wirtschaftsjahr aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen umgehend an den vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer sowie an das städtische Rechnungsprüfungsamt zu deren Prüfung weiter. Nach Abschluss der Prüfungen und Vorlage der Prüfungsberichte übergibt der Oberbürgermeister alle Unterlagen zum Jahresabschluss zur Vorberatung an den Betriebsausschuss und daran anschließend mit dem Ergebnis der Vorberatung zur Feststellung an den Stadtrat. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Kulturunternehmung Eilenburg" bis spätestens neun Monate nach Ende des abgelaufenen Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei

- über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
- die Entlastung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung hat den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen und die Unterlagen zum Jahresabschluss öffentlich auszulegen.

§ 10 - Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

(1) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (Kämmerer) der Großen Kreisstadt Eilenburg alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

(2) Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Herstellung des Benehmens nach § 15 (3) SächsEigBG zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zu überreichen.

(3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung dem Kämmerer der Stadt Informationen und Daten über die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebes bereitzustellen, soweit diese für die Finanzwirtschaft der Stadt und für ein aussagekräftiges Beteiligungsberichtswesen von Bedeutung sind. § 12 SächsEigBG bleibt unberührt.

§ 11 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Großen Kreisstadt Eilenburg.

¹ § 9 Abs. 4 neu gefasst durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Städtischen Eigenbetrieb „Kulturunternehmung Eilenburg“ vom 06.12.2010, Abl. 43/10 vom 23.12.2010.

§ 12 – Leistungsaustausch Eigenbetrieb - Stadt

Dem Eigenbetrieb sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite an die Große Kreisstadt Eilenburg oder eine Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, angemessen zu vergüten. Gleiches gilt auch für die Lieferungen und Leistungen, die die Stadt oder eine Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, für den Eigenbetrieb erbringt.

§ 13 - In-Kraft-Treten¹

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Einrichtung „Bürgerhaus“ der Großen Kreisstadt Eilenburg außer Kraft.

¹ Die Satzung wurde am 21.12.2007 im Amtsblatt Nr. 51/07 veröffentlicht.